

Datenaustauschvereinbarung

Sofern keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, wird vorausgesetzt, dass der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist.

§ 1 Übermittlung der Messdaten bei registrierender Leistungsmessung (RLM) und bei analytischen Lastprofilen, sowie Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden

- (1) Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Mess- und Zählwerte nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Aktenzeichen BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.
- (2) Die Zeitreihe der Gesamtlieferung eines Aggregators liefert der Netzbetreiber dem bilanzkreisverantwortlichen Lieferanten zeitgleich mit der in (1) festgelegten Datenübermittlung.
- (3) Eine werktägliche Übermittlung ist gesondert zu vereinbaren und setzt bei RLM-Entnahmestellen eine Fernauslesung voraus.

§ 2 Weitere Regeln zum Datenaustausch und Datenclearing

- (1) Der Netzbetreiber übermittelt dem Bilanzkreisverantwortlichen Lieferanten und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Summen-Zeitreihen gemäß der VDN Richtlinie „Datenaustausch und Energiemengenbilanzierung“ / „Ausgestaltung von Clearingprozessen im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung“ in der Fassung vom 23.02.2007.
- (2) Werden nach der abschließende Bilanzkreisabrechnung beim ÜNB Korrekturen an den vom VNB an den ÜNB übermittelten Zeitreihen vorgenommen, werden die Differenzen in den Zeitreihen gemäß der Vorschläge der in 0 (1) genannten Richtlinie zwischen den Vertragspartnern ausgeglichen.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Daten allen weiteren Stellen zu übermitteln, die diese Daten für die Abrechnung von Leistungen benötigen.